



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.0385.02

PD/P090385
Basel, 26. Juni 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 26. Mai 2009

Initiative „Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten“. Entscheid des Grossen Rates gemäss § 18 IRG über das weitere Verfahren.

1. Rechtliche Zulässigkeit der Initiative

Am 10. März 2009 hat die Staatskanzlei festgestellt, dass die Initiative „Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten“ mit 3'150 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist.

Mit Beschluss vom 26. Mai 2009 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht Nr. 09.0385.01 zur rechtlichen Zulässigkeit dieser Initiative vorgelegt. Auf den darin gestellten Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 die Initiative für rechtlich zulässig erklärt.

2. Verfahrensentscheid des Grossen Rates

Wenn ihre rechtliche Zulässigkeit feststeht, hat der Grosse Rat gemäss § 18 IRG an der nächsten ordentlichen Sitzung die Initiative entweder

- a. sofort dem Volk ohne Empfehlung und nicht mit einem Gegenvorschlag vorzulegen
oder
- b. sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung zu überweisen.

3. Antrag auf Ueberweisung der Initiative an den Regierungsrat zur Berichterstattung

3.1. Das Anliegen der Initiative

Heute ist nach § 40 Abs. 1 der Kantonsverfassung stimmberechtigt, wer **das Schweizerbürgerrecht besitzt**, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist.

Die formulierte Initiative will, dass Personen, die **das Schweizerbürgerrecht nicht besitzen**, ebenfalls stimmberechtigt sind. Um dies zu erreichen, soll die Kantonsverfassung um folgenden neuen § 40 Abs. 3 ergänzt werden :

„Einwohner und Einwohnerinnen,
die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen,
erhalten das kantonale Stimm- und Wahlrecht,
wenn sie mindestens 5 Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und
im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind.“

3.2. Voraussetzung für einen sofortigen Volksentscheid : Kenntnis der Sache

Wenn der Grosse Rat eine Initiative gemäss § 18 lit. a. IRG sofort dem Volk vorlegt, darf er - gemäss § 18 lit. a. IRG - dem Volk dazu keine Empfehlung abgeben und ihm auch nicht einen Gegenvorschlag vorlegen. Ohne zu wissen, was Regierungsrat und Grosser Rat vom Initiativbegehren halten und ohne von diesen darüber unterrichtet worden zu sein, welche Auswirkungen eine allfällige Annahme der Initiative in der Volksabstimmungen haben wird, stimmen die Stimmberechtigten einfach über die formulierte Initiative ab. Wenn die Stimmberechtigten die formulierte Initiative annehmen, werden die in ihr enthaltenen Bestimmungen geltendes Verfassungsrecht.

Dieses Verfahren mag gewählt werden, wenn die Auswirkungen der neuen Regelung für die Stimmberechtigten sofort und ohne weiteres ersichtlich sind. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine Initiative die Einführung eines weiteren kantonalen öffentlichen Ruhetages, zum Beispiel des Heinrichstages am 13. Juli verlangen würde.

Wenn aber die Auswirkungen der Annahme einer formulierten Initiative nicht sofort ersichtlich sind, empfiehlt es sich, - und der Grosse Rat hat es in der Vergangenheit regelmässig auch so gehandhabt, - dass der Grosse Rat die formulierte Initiative zunächst an den Regierungsrat überweist und von ihm einen Bericht einholt, der über die allfälligen Auswirkungen der Annahme einer formulierten Initiative Auskunft gibt und zum Beispiel auch ausführt, ob und inwieweit Ausländerinnen und Ausländer in anderen Kantonen stimmberechtigt sind, wählen dürfen und selber auch gewählt werden dürfen und welche Erfahrungen damit gemacht worden sind.

Erst aufgrund umfassender Kenntnis der Sache ist auch der Grosse Rat in der Lage, gemäss § 20 Abs. 1 IRG die weiteren möglichen Verfahrensentscheide zu treffen und darüber zu entscheiden,

- ob er der formulierten Initiative zustimmen und sie den Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Annahme unterbreiten will ;
- ob er der formulierten Initiative nicht zustimmen und sie den Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung vorlegen will; oder
- ob er der formulierten Initiative nicht zustimmen, ihr aber einen formulierten (§ 20 Abs. 3 IRG) Gegenvorschlag gegenüberstellen und beides zusammen den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorlegen will.

3.3. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen halten wir die Voraussetzungen für einen sofortigen Volksentscheid nicht für gegeben und beantragen dem Grossen Rat folgenden Verfahrensentscheid :

://:

Die Initiative „Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten“
wird gemäss § 18 lit. b. IRG
dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin